

# **Satzung der Stadt Viernheim über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Kernbereich (Sondernutzungssatzung Kernbereich)**

Aufgrund des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das durch Artikel 7 des Gesetzes vom 31. Mai 2013 (BGBl. I S. 1388) geändert worden ist, der §§ 16, 17a und 18 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) in der Fassung vom 8. Juni 2003 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 817), § 1 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 und des § 5 und § 51 Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2014 (GVBl. S. 178) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Viernheim in ihrer Sitzung am 11.09.2015 folgende Satzung beschlossen:

## **Allgemeine Bestimmungen**

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Sondernutzung

§ 3 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

§ 4 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

§ 5 Besondere Bedingungen für erlaubnispflichtige Sondernutzungen

## **Antragsverfahren**

§ 6 Erlaubnis Antrag

§ 7 Erlaubnis

§ 8 Beendigung der Erlaubnis

## **Gebührenerhebung**

§ 9 Gebühren

## **Haftung, Ordnungswidrigkeiten und Schlussbestimmungen**

§ 10 Haftung

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

§ 12 Schlussbestimmungen

## **Anlage 1: Geltungsbereich**

## **Anlage 2: Gestaltungsrichtlinie**

## **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### **§ 1 GELTUNGSBEREICH**

- (1) Die Satzung gilt für öffentliche Straßen (einschließlich Fußgängerzone, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind) im Kernbereich der Stadt Viernheim (siehe Anlage 1).
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören gemäß § 2 Abs. 2 HStrG sowie gemäß § 1 Abs. 4 FStrG der Straßenkörper (u. a. der Straßengrund, der Straßenunterbau, die Straßendecke, Haltestellenbuchten für den Linienverkehr sowie Rad- und Gehwege), der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör (u. a. Verkehrszeichen, Bepflanzung) und die Nebenanlagen (u. a. Ablagerungs- und Entnahmestellen).

### **§ 2 SONDERNUTZUNG**

Der Gebrauch der öffentlichen Straßen ist jedermann im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften gestattet (Gemeingebrauch). Der Gebrauch der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus ist eine Sondernutzung.

### **§ 3 ERLAUBNISFREIE SONDERNUTZUNGEN**

- (1) Keiner Erlaubnis nach dieser Satzung bedürfen:
  1. bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z. B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte, Balkone, Erker, Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen,
  2. bauaufsichtlich genehmigte Werbeanlagen und Werbeanlagen, die mit der Werbeanlagensatzung für den Kernbereich Viernheims übereinstimmen,
  3. Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (tage- oder stundenweise) für zeitlich begrenzte Veranstaltungen und ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt werden,
  4. die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten im unmittelbaren zeitlichen und inhaltlichen Zusammenhang mit Feiern, Festen, Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen, die der Pflege des Brauchtums oder religiösen Zwecken dienen,
  5. die Lagerung von Brennstoffen, Baumaterialien sowie Umzugsgut am Tag der Lieferung bzw. Abholung,
  6. das Abstellen von Abfallbehältern am Tag der Abfuhr sowie einen Tag davor sowie
- (2) Nach Abs. 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus, der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs, der Barrierefreiheit oder die Umsetzung eines städtebaulichen Konzepts dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern. Die Bedingungen in § 5 dieser Satzung gelten entsprechend für erlaubnisfreie Sondernutzungen.
- (3) Für erlaubnisfreie Sondernutzungen gelten die §§ 7 Abs. 5-7 (Erlaubnis) sowie 10 Abs. 1-3 (Haftung) dieser Satzung entsprechend.

#### **§ 4 ERLAUBNISBEDÜRFTIGE SONDERNUTZUNGEN**

- (1) Sondernutzungen bedürfen der Erlaubnis des Magistrates der Stadt Viernheim, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Bei erlaubnisbedürftigen Sondernutzungen im Kernbereich der Stadt Viernheim (Anlage 1) sind die Bestimmungen der Richtlinie über die Gestaltung von Sondernutzungen im Kernbereich (siehe Anlage 2) einzuhalten.
- (3) Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür die Erlaubnis sowie andere erforderliche Erlaubnisse und Genehmigungen erteilt sind. Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung einer Sondernutzung.
- (4) Wird eine Straße über den Gemeingebrauch hinaus in mehrfacher Weise genutzt, so ist jede Sondernutzungsart für sich erlaubnispflichtig.
- (5) Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich, so bedarf es keiner zusätzlichen Erlaubnis nach dieser Satzung.

#### **§ 5 BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR ERLAUBNISPFLICHTIGE SONDERNUTZUNGEN**

Bei erlaubnispflichtigen Sondernutzungen sind folgende besondere Bedingungen zu beachten:

1. Die Befahrbarkeit der öffentlichen Straßen insbesondere für Feuerwehr, Rettungsdienste, Polizei, Anlieferungsverkehr und Fahrzeuge der Abfallentsorgung ist sicherzustellen. Es ist eine Durchfahrtsbreite von mindestens 3,50 m zu gewährleisten.
2. Auf baulich abgegrenzten Gehwegen muss eine Verkehrsfläche in einer Breite von mindestens 1,20 m für Fußgänger freigehalten und ein Abstand von der Fahrbahnkante von 0,50 m eingehalten werden.
3. Einfahrten, Ein- und Durchgänge sind grundsätzlich freizuhalten.
4. Zu benachbarten Betriebsstätten bzw. Gebäuden ist ein seitlicher Mindestabstand von 50 cm einzuhalten.
5. Zu allen in den Straßenkörper eingebauten Einrichtungen (z. B. Ver- und Entsorgungsleitungen, Stromkästen, Beleuchtung) ist ein ungehinderter Zugang sicherzustellen.

#### **ANTRAGSVERFAHREN**

#### **§ 6 ERLAUBNISANTRAG**

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist spätestens 2 Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung schriftlich bei der Stadt Viernheim einzureichen.
- (2) In den Erlaubnis-Anträgen sind der Antragsteller mit Anschrift sowie Standort, Art (Material und Farbe), Umfang und Dauer der Sondernutzung sowie die Größe der benötigten Straßenfläche anzugeben. Die Stadt Viernheim kann Erläuterungen durch Zeichnungen und textliche Beschreibungen oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (3) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes und der Wiederherstellung der Straße Rechnung getragen wird. Die Montage von Bodenhülsen ist grundsätzlich nicht gestattet.

- (4) Ist mit der Sondernutzung eine über das übliche Maß hinausgehende Verschmutzung der Straße verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise die Beseitigung der Verunreinigung durch den Erlaubnisnehmer gewährleistet wird.

## **§ 7 ERLAUBNIS**

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann versagt, widerrufen oder unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Belange des Straßenbaus, die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, die barrierefreie Benutzung oder für die Umsetzung eines städtebaulichen Konzepts erforderlich ist.
- (2) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen werden durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht nicht.
- (4) Die Übertragung der Sondernutzungserlaubnis auf einen Dritten ist unzulässig.
- (5) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten.
- (6) Der Erlaubnisnehmer hat gegen die Stadt Viernheim keinen Ersatzanspruch bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der öffentlichen Straße.
- (7) Erteilte Sondernutzungserlaubnisse haben für die Dauer von Veranstaltungen, die im besonderen öffentlichen Interesse liegen, sowie während der An- und Abbauzeiten zu diesen Veranstaltungen keine Gültigkeit. Ersatzansprüche bestehen aus diesem Grund nicht.

## **§ 8 BEENDIGUNG DER ERLAUBNIS**

- (1) Wenn die Erlaubnis befristet erteilt wird, hat der Erlaubnisnehmer spätestens bis zum Ablauf des letzten Tages der Erlaubnis die Anlage zu entfernen, über das übliche Maß hinausgehende, als Folge der Sondernutzung eingetretene Verunreinigungen der Straße zu beseitigen und den Straßenteil in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.
- (2) Im Falle der Einziehung der Straße oder des Widerrufs der Erlaubnis wird dem Erlaubnisnehmer zu diesem Zweck eine angemessene Frist gesetzt.

## **GEBÜHRENERHEBUNG**

### **§ 9 GEBÜHREN**

- (1) Für erlaubnisbedürftige Sondernutzungen nach dieser Satzung werden keine Gebühren erhoben.
- (2) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

## **HAFTUNG, ORDNUNGSWIDRIGKEITEN UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **§ 10 HAFTUNG**

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat der Stadt Viernheim alle Kosten zu ersetzen, die ihr durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen. Der Antragsteller bzw. Erlaubnisnehmer hat der Stadt Viernheim auf deren Verlangen angemessene Vorauszahlungen oder Sicherheiten zu leisten.
- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet für alle Schäden, die wegen der Sondernutzung oder der Art ihrer Ausübung entstehen und stellt die Stadt Viernheim von allen Ansprüchen Dritter frei. Von dem Erlaubnisnehmer kann die Stadt Viernheim jederzeit den Nachweis einer bestehenden Haftpflichtversicherung verlangen.
- (3) Mehrere Erlaubnisnehmer haften als Gesamtschuldner.

### **§ 11 ORDNUNGSWIDRIGKEITEN**

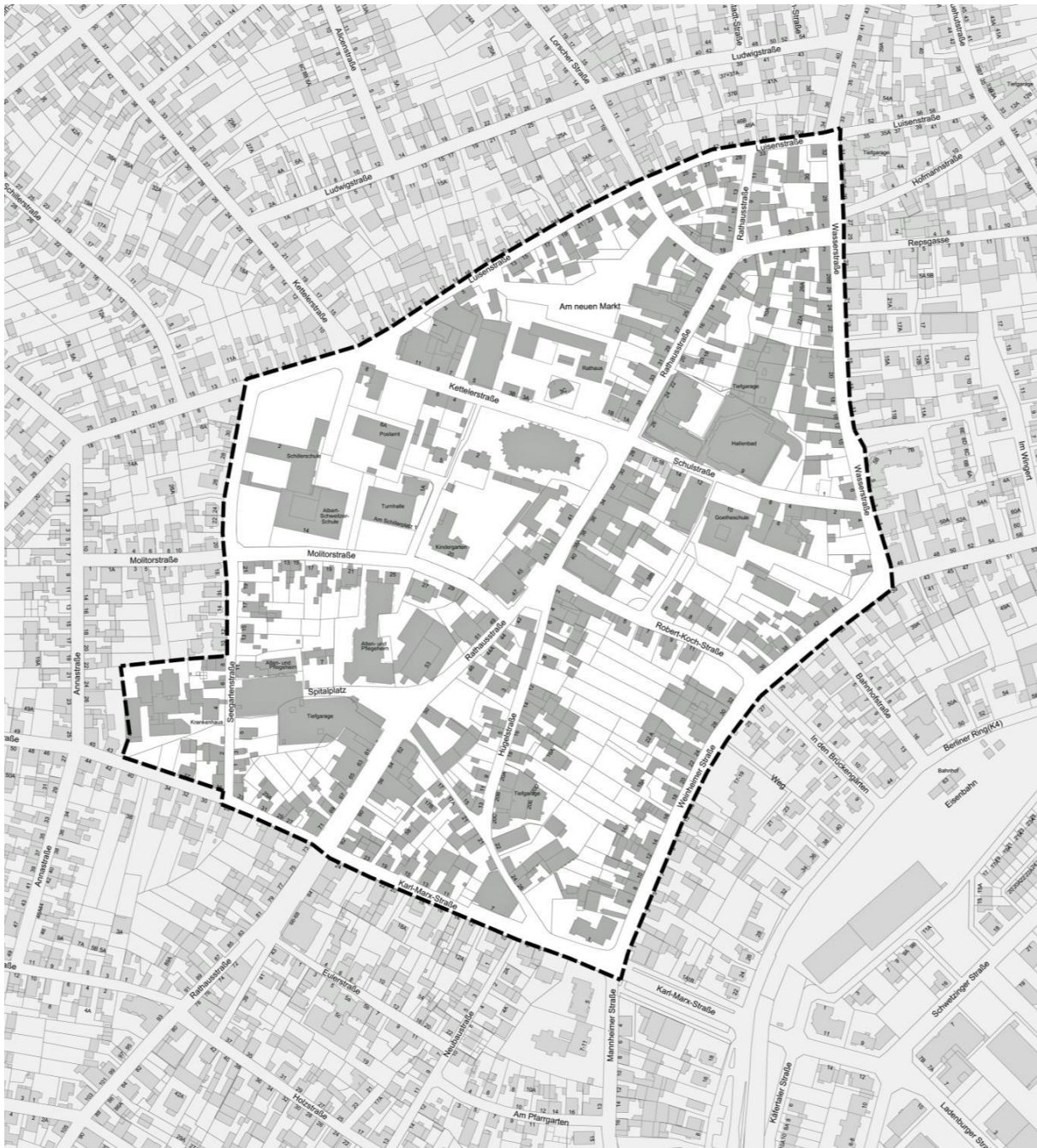
- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) eine öffentliche Straße ohne die erforderliche Erlaubnis für Sondernutzungen gebraucht;
  - b) den nach § 7 Abs. 1 erteilten Auflagen und Bedingungen zuwiderhandelt;
  - c) entgegen § 7 Abs. 5 die Sondernutzung nicht vorschriftsmäßig errichtet oder unterhält
  - d) entgegen § 8 Abs. 1 den früheren Zustand der ihm überlassenen Fläche nicht ordnungsgemäß wiederherstellt;
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gemäß § 51 HStrG mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) geändert worden ist, findet Anwendung.

### **§ 12 SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

- (1) Von den Bestimmungen dieser Satzung kann vom Magistrat der Stadt Viernheim eine Ausnahme gewährt werden, wenn die Anwendung der Satzung andernfalls zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde.
- (2) Diese Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

# ANLAGE 1: GELTUNGSBEREICH



## **ANLAGE 2: GESTALTUNGSRICHTLINIE**

### **Richtlinie über die Gestaltung von Sondernutzungen im Kernbereich**

#### **§ 1 ANWENDUNGSBEREICH**

- (1) Die Richtlinie ist anzuwenden für die nachfolgenden erlaubnispflichtigen Sondernutzungen im Kernbereich der Stadt Viernheim (Geltungsbereich siehe Anlage 1):
- Warenauslagen (§ 2),
  - Mobile Werbeträger (§ 3),
  - Flächen für Außengastronomie / Mobiliar (§ 4),
  - Fahrradständer (§ 5),
  - Bodenbeläge, Podeste und Rampen (§ 6),
  - Einfriedungen (§ 7),
  - Überdachungen (§ 8) sowie
  - Begrünung ( § 9).

#### **§ 2 WARENAUSLAGEN**

- (1) Als Warenauslagen gelten alle Gegenstände, die dem Anbieten und Ausstellen von Waren dienen. Dazu zählen z. B. Warentische, Obst- und Gemüseauslagen, Zeitungs- und Kleiderständer.
- (2) Es sind pro Betriebsstätte maximal zwei jeweils einheitlich gestaltete Typen von Warenauslagen hinsichtlich Form, Material, Größe und Farbe zulässig.
- (3) Insgesamt kann maximal 2/3 der jeweiligen Gebäudefront der Betriebsstätte für Warenauslagen in Anspruch genommen werden.
- (4) Die zulässige Tiefe für Warenauslagen beträgt maximal 1,00 m, gemessen von der Gebädefassade der jeweiligen Betriebsstätte. Warenauslagen für Obst- und Gemüse sowie für Blumen dürfen maximal 1,50 m tief sein, gemessen von der Gebädefassade der jeweiligen Betriebsstätte.
- (5) Warenauslagen, die einen Lagercharakter haben sind nicht zulässig. Dazu zählen z. B. Kartons, Waschkörbe, Einkaufswagen, Rollcontainer, Gitterboxen und Transportpaletten.

#### **§ 3 MOBILE WERBETRÄGER**

- (1) Als mobile Werbeträger gelten alle auf dem Boden stehenden, mobilen Konstruktionen wie Werbetafeln, Werbeständer oder Werbefahren.
- (2) Es ist nur ein mobiler Werbeträger pro Betriebsstätte zulässig, der nach Geschäftsschluss aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen ist.
- (3) Die Größe der Werbefläche des mobilen Werbeträgers darf das Format Din A1 (59,4 cm x 84,1 cm) nicht überschreiten.

- (4) Zwischen der Außenseite des mobilen Werbeträgers und der jeweiligen Gebäudefassade der Betriebsstätte ist maximal ein Abstand von 1,00 m zulässig.
- (5) Beleuchtete, bewegliche (z. B. Fahnen und Luftfiguren) oder sich drehende mobile Werbeträger sind nicht zulässig.

#### **§ 4 FLÄCHEN FÜR AUßENGASTRONOMIE / MOBILIAR**

- (1) Als Flächen für Außengastronomie gelten öffentlichen Straßenflächen, die zu gastronomischen Zwecken genutzt werden. Als Mobiliar gelten Gegenstände wie Tische, Stühle, Hocker und Bänke, die gastronomischen Zwecken dienen.
- (2) Die Breite der Flächen für Außengastronomie darf maximal der Gebäudefrontbreite des jeweiligen Gastronomiebetriebes entsprechen. Im Bereich der Fußgängerzone (Rathausstraße, Lorsche Straße, Kettelerstraße und Schulstraße) kann das Funktionsband als Fläche für Außengastronomie genutzt werden. Eine Durchgangsbreite von 1,20 m zwischen dem Funktionsband und der Gebäudefront des jeweiligen Gastronomiebetriebes ist freizuhalten.
- (3) Das Mobiliar darf nur für den Zeitraum der genehmigten Nutzungsdauer auf den Flächen für Außengastronomie aufgestellt werden.
- (4) Für das Mobiliar sind Materialien wie Holz, Textil, Rattan, Metall oder metallische Legierungen vorzusehen. Untergeordnete Teilelemente aus Kunststoff sind zulässig.
- (5) Es ist nur ein Möblierungstyp hinsichtlich Form, Material, Größe und Farbe pro Betriebsstätte zulässig.
- (6) Nicht zulässig sind Biertischgarnituren und Monoblock-Kunststoffmöbel.
- (7) Werbeaufdrucke auf dem Mobiliar sind nicht zulässig.

#### **§ 5 FAHRRADSTÄNDER**

- (1) Fahrradständer sind Gegenstände, die dem Abstellen von Fahrrädern dienen.
- (2) Das Aufstellen von Fahrradständern ist in folgenden öffentlichen Straßenbereichen nicht zulässig:
  - Schulstraße Lorsche Straße
  - Robert-Koch-Straße und die
  - Rathausstraße (außer von der Einmündung Hügelstraße / Molitorstraße bis Karl-Marx-Straße, Hausnummer 49-71 und 42 - 62)

#### **§ 6 BODENBELÄGE, PODESTE UND RAMPEN**

- (1) Bodenbeläge, Podeste und Rampen sind auf der Bodenoberfläche der öffentlichen Straßenflächen aufgebrachte Gegenstände.
- (2) Das Verlegen von Bodenbelägen z. B. aus Textil, Kunststoff oder Metall ist nicht zulässig. Ein kleinformatiger Bodenbelag in Form eines Fußabtreters pro Betriebsstätte ist zulässig.
- (3) Die Errichtung von Podesten ist nicht gestattet.
- (4) Rampen, die der barrierefreien Zugänglichkeit der Betriebsstätte dienen, sind zulässig.



## **§ 7 EINFRIEDUNGEN**

- (1) Als Einfriedungen gelten Gegenstände, die der Abgrenzung oder Eingrenzung von Sondernutzungsflächen dienen. Dazu zählen z. B. Palisaden, Rankgerüste, Sichtschutz, Windschutz, Zäune und Geländer.
- (2) Das Errichten von Einfriedungen ist nicht zulässig.

## **§ 8 ÜBERDACHUNGEN**

- (1) Überdachungen sind alle Konstruktionen, die dem Sonnen- bzw. Witterungsschutz dienen. Dazu zählen z. B. Markisen, Schirme, Zelte, Pergolen oder Pavillons. Als Markisen gelten aufrollbare oder faltbare Überdachungen, die am Gebäude befestigt sind. Schirme sind freistehende, ausklappbare und mobile Überdachungen.
- (2) Überdachungen sind nur in der Form von Markisen und Schirmen zulässig. Bei Warenauslagen sind als Überdachung nur Markisen zulässig. Schirme dürfen nur für den Zeitraum der genehmigten Nutzungsdauer auf den Flächen für Außengastronomie aufgestellt werden.
- (3) Es ist nur ein Markisen- oder Schirmtyp hinsichtlich Form, Material, Größe und Farbe pro Betriebsstätte zulässig.
- (4) Für die Bespannung der Überdachungen sind textile Materialien vorzusehen. Werbung auf den Schirmen / Überdachungen ist zulässig, wenn sie in Farbe und Gestaltung dezent wirkt und in der Größe untergeordnet ist.
- (5) Andere Überdachungen wie Zelte, Pergolen oder Pavillons sind nicht zulässig.

## **§ 9 BEGRÜNUNG**

- (1) Als Begrünung zählen mobile Objekte (Pflanz- oder Blumenkübel etc.), die nach Angabe des Herstellers ausdrücklich der Aufnahme von Pflanzen dienen.
- (2) Eine Begrünung ist nur auf den Flächen für die Außengastronomie sowie an den Gebäudeeingängen zulässig.
- (3) Pflanzbehälter können bei Flächen für die Außengastronomie an den Eckpunkten der Außenkanten sowie entlang der Außenkanten der Sondernutzungsfläche im gleichen Abstand zueinander aufgestellt werden. Der Abstand zwischen den einzelnen Pflanzbehältern muss mindestens 1,50 m betragen. Die einzelnen Pflanzbehälter dürfen einen Durchmesser bzw. eine Seitenlänge von maximal 60 cm und eine Höhe von bis zu 60 cm nicht überschreiten. Die Pflanzbehälter dürfen nur für den Zeitraum der genehmigten Nutzungsdauer auf den Flächen für Außengastronomie aufgestellt werden.
- (4) Am Gebäudeeingang sind pro Betriebsstätte maximal zwei Pflanzbehälter unmittelbar vor der Außenwand zulässig. Diese dürfen einen Durchmesser bzw. eine Seitenlänge von maximal 40 cm und eine Höhe von bis zu 60 cm nicht überschreiten.
- (5) Die Pflanzbehälter sollen aus qualitativollen, optisch ansprechenden Materialien bestehen wie z. B. Ton, Naturstein, Keramik, Geflechte oder Metall. Hochwertige Nachbildungen der in Satz 1 genannten Materialien in Kunststoff sind ausnahmsweise zulässig. Die Pflanzbehälter sind in dunkelgrauen Farbtönen (z. B. RAL-Farben 7005, 7011, 7012, 7015, 7016, 7026) auszuführen.
- (6) Es ist nur ein Pflanzbehältertyp hinsichtlich Form, Material, Größe und Farbe pro Betriebsstätte zulässig.

## **§ 10 ÜBERGANGSREGELUNG**

Die folgenden Sondernutzungen, die nicht mit den Bestimmungen dieser Richtlinie übereinstimmen, können bis zum 30.06.2017 weitergenutzt werden:

- Warenauslagen (gemäß § 2),
- Mobile Werbeträger (gemäß § 3),
- Mobiliar der Außengastronomie (gemäß § 4),
- Überdachungen (gemäß § 8) sowie
- Begrünung (gemäß § 9).

Die Erlaubnispflicht bleibt von dieser Übergangsregelung unberührt.

Jede Ersatz- oder Neubeschaffung unterliegt den Bestimmungen dieser Richtlinie.